



Brüssel, den 10. Oktober 2022  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0406(COD)

---

11943/22  
COR 1

LIMITE

JUR 561  
POLCOM 104  
COMER 99  
IA 127  
CODEC 1230

### GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES <sup>1</sup>

---

Absender:	Juristischer Dienst
Empfänger:	Gruppe „Handelsfragen“
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer – Rechtsgrundlage und institutionelle Aspekte

---

In Dokument ST 11943/22 INIT werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Auf Seite 3 in Fußnote 5 muss der Verweis auf das Urteil vom 22. Oktober 2013 wie folgt lauten: „Urteil vom 22. Oktober 2013 in der Rechtssache C-137/12, *Kommission gegen Rat*, **EU:C:2013:675**.“
- Auf Seite 9 muss Fußnote 17 wie folgt lauten: „... Verordnung (EU) 2015/1843 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015), **in der geänderten Fassung**, die auf Rechte des geistigen Eigentums, die von einem Organ oder einer Agentur der Union gewährt wurden und die unionsweit gültig sind, beschränkt sind.“

---

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

- Die Korrektur der Nummer 24 auf Seite 9 betrifft nicht die deutsche Fassung.
- Auf Seite 16 muss Fußnote 31 wie folgt lauten: „Urteil vom 27. Februar **2014** in der Rechtssache T-256/11, *Ahmed Ezz gegen Rat und Kommission*, EU:T:2014:93, Randnr 42, bestätigt im Rechtsmittelverfahren C-220/14 P, EU:C:2015:147.“
- Die Korrektur der Nummer der Verordnung des Rates in Nummer 40 und in Fußnote 35 auf Seite 19 betrifft nicht die deutsche Fassung.
- Auf Seite 19 in Nummer 40 muss die Bezugnahme wie folgt lauten: „Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags“
- Auf Seite 23 in Fußnote 42 muss die Amtsblattfundstelle wie folgt lauten: „ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)“

---